

How to become an Alien

Steuerthemen einer
US-Expansion

Agenda

1. Themen aus der Corporate-Sicht im Überblick

2. Betriebsstättenbegründung – oft unfreiwillig

3. Auf in die USA – was der Wegzug auslösen kann

4. Die Gestaltungsmodelle der Abtrünnigen

5. Born in the USA – GILTI & Saving Clause: eine Fallstudie

1. Themen aus Corporate Sicht im Überblick

Typische Stolpersteine des internationalen Steuerrechts DE/USA



1. Betriebsstätte (Permanent Establishment)

- Ungewollte steuerliche Präsenzen im Ausland
- z.B. durch Mitarbeiter, Vertrieb oder Homeoffices

Implikation: Doppelbesteuerung



2. Verrechnungspreise (Transfer Pricing)

- Nicht fremdübliche Preise zwischen Konzernunternehmen
- Fehlende oder unzureichende Dokumentation

Implikation: Gewinnkorrekturen, Steuernachzahlungen, Strafen



3. DBA-Anwendung

- Fehlinterpretation von DBA
- Unterschiedliche steuerliche Qualifikation von Einkünften

Implikation: Anrechnungüberhänge



4. Umsatzsteuer vs. Sales Tax

- Unterschiedliche Steuersysteme: USt (DE) vs. Sales Tax (USA)
- Übersehen von Nexus-Regeln und Registrierungspflichten in den USA

Implikation: Definitiv-Steuerschäden



5. Quellensteuer (Withholding Tax)

- Dividenden, Lizenzen & Zinsen
- Unzureichende Berücksichtigung von nationalen Treaty Overrides

Implikation: Nicht anrechenbare Quellensteuer-Überhänge



6. IP & Funktions- verlagerung

- Verlagerung von Funktionen & IP
- Themen wie Bewertung von IP, Exit Tax und US-Besteuerung

Implikation: Exit Tax & Bewertungsprobleme



7. Mitarbeiter / Payroll

- Internationale Einsätze, Remote Work, Entsendungen
- Falsche Lohnsteuer- und/oder Sozialversicherungsabführung

Implikation: fehlerhafte Abführung von Steuer- und Sozialabgaben



8. Compliance & Reporting

- Unterschiedliche Anforderungen (DE/USA)
- Fristen, Formate und/oder Inhalte nicht eingehalten




Implikation: erhöhte Prüfungsgefahr & Strafen

2. Betriebsstättenbegründung – oft unfreiwillig

Ausgangssituation

Unternehmen mit Aktivitäten in Deutschland und den USA laufen Gefahr, unbewusst eine steuerliche Betriebsstätte zu begründen.

Besonders relevant bei:

-  Expansion in den US-Markt
-  Remote Work / Homeoffice
-  Vertriebsaktivitäten vor Ort

Praxisbeispiel

Ein deutsches Unternehmen hat:

- 1 Sales Manager in den USA
- arbeitet remote in DE
- betreut Kunden & bereitet Angebote vor

Ergebnis: US-Betriebsstätte wahrscheinlich

Konsequenz:


- US-Steuerpflicht
- Gewinnanteil wird in den USA versteuert

Typische Risikotreiber


Mitarbeiter vor Ort

-  • Sales / Business Development in den USA
- Technische Mitarbeiter mit Kundenkontakt
- Homeoffice als feste Geschäftseinrichtung


Vertragsabschlüsse

-  • Mitarbeiter schließen Verträge im Namen der Gesellschaft oder bereiten diese vor
→ führt oft zu sog. „Vertreterbetriebsstätte“

Dauerhafte Präsenz


-  • Büroräume
- Co-Working Spaces
- Kundeneinrichtungen

Projektgeschäft


-  • Langfristige Projekte
- Schwellenwerte können überschritten werden

Steuerliche Folgen


Direkte Auswirkungen

-  • Steuerpflicht im Ausland
- Gewinnaufteilung

Zusätzliche Komplexität

-  • Doppelbesteuerungsrisiko
- Steuererklärungspflicht
- Transfer Pricing-Dokumentation

Finanzielle Risiken

-  • Nachzahlungen
- Strafzinsen
- sonstige Strafen

Maßnahmen zur Risikominimierung

Struktur & Governance

- Klare Rollenbeschreibungen (kein Vertragsabschluss vor Ort)
- Begrenzung von Entscheidungskompetenzen

Dokumentation

- Tätigkeitsnachweise der Mitarbeiter
- Vertragsprozesse klar definieren

Steuerliche Strukturierung

- Prüfung vor Markteintritt
- ggfs. bewusste Gründung einer Einheit

Monitoring

- Regelmäßige Prüfung von:
- Aufenthaltsdauer
 - Tätigkeiten
 - Umsatzquellen

! Kernaussage: Betriebsstätten entstehen oft unbewusst – führen aber sofort zur Steuerpflicht im begründeten Staat.

3. Auf in die USA – was der Wegzug auslösen kann

a) "Wegzugsbesteuerung" § 6 AStG (Grundfall)



Natürliche Person mit Beteiligung $\geq 1\%$ an KapG

Wer?

Natürliche Person mit mind. 7 Jahren unbeschränkter Est-Pflicht innerhalb der letzten 12 Jahre.

Auslöser

Aufgabe der deutschen Ansässigkeit durch Wegzug ins Ausland. Voraussetzung: 7 Jahre unbeschränkte Est-Pflicht innerhalb der letzten 12 Jahre.

Rechtsfolge

Fiktive Veräußerung der Anteile (§ 17 EStG) zum gemeinen Wert
→ Besteuerung des Veräußerungsgewinns
(Teileinkünfteverfahren, Steuerquote ca. 27 bis 28%)

Stundung

Auf Antrag Entrichtung der Steuer in 7 Jahresraten (zinslos)
→ i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistung!

Besonderheit

Rückkehroption (§ 6 Abs. 3 AStG) bei Rückkehr innerhalb von 7 Jahren, (Verlängerungsoption auf 12 Jahre möglich)

b) "Exit Tax" § 4 Abs. 1 S. 3 EStG (beispielhaft)



Natürliche Person mit Beteiligung an GmbH & Co. KG. → Diese wiederum hält eine Beteiligung an einer KapG

Wer?

Alleingesellschafter einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG.
Diese hält selbst wiederum Anteil an operativ tätiger GmbH.

Auslöser

Aufgabe der deutschen Ansässigkeit durch Wegzug ins Ausland.
→ Die gewerbliche Prägung interessiert das DBA nicht!
→ Der Anteil an der GmbH wird fiktiv entnommen.

Rechtsfolge

Die fiktive Entnahme des Anteils führt zur Besteuerung der in ihm enthaltenen stillen Reserven → Est bzw. KSt + GewSt (mit Anrechnungsproblemen!)

Stundung

Streckung der Gewinnrealisierung im Einzelfall auf 5 Jahre möglich
→ Nur in EU/EWR-Fällen! (§ 4g EStG)

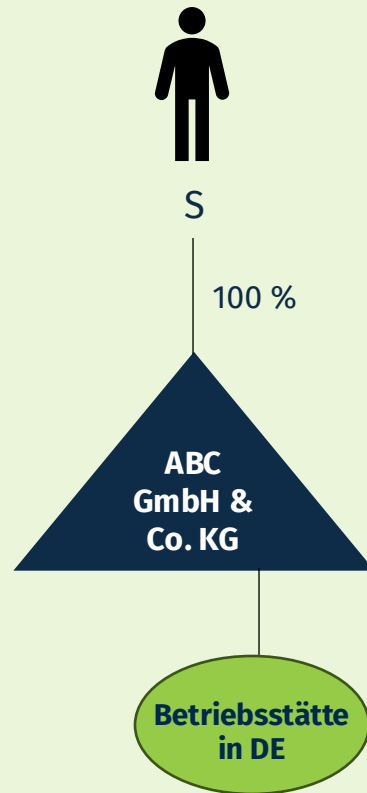
Besonderheit

Keine Rückkehroption !

4. Die Gestaltungsmodelle der Abtrünnigen (1/4)

Der Formwechsel – wenn da nicht die Rücklagen wären...

Formwechsel in die GmbH & Co KG



Durch die KG wird dem Steuer-Ausländer eine deutsche Betriebsstätte zugerechnet.

Folge: Besteuerungsrecht DE an stillen Reserven bleibt bestehen

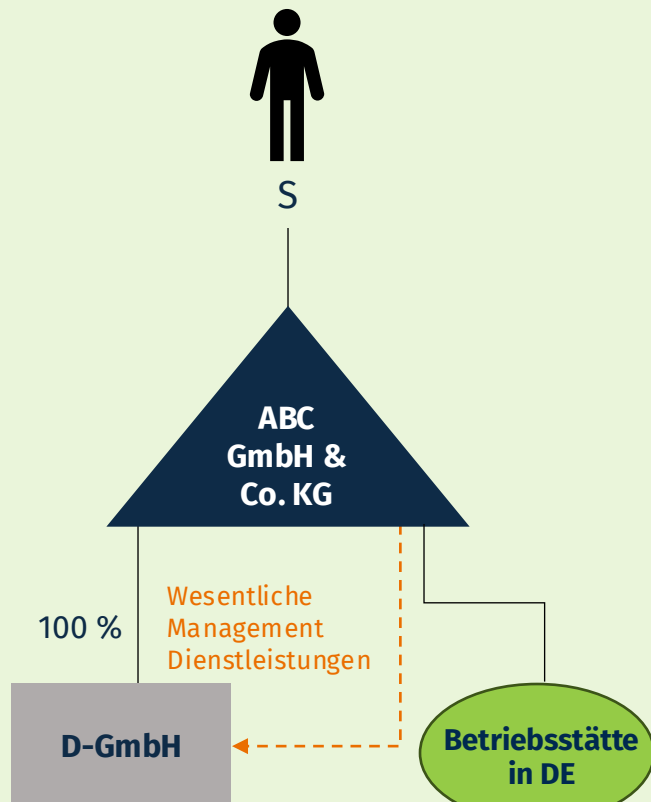
Achtung: § 7 UmwStG!

➔ Auskehr der steuerlichen Gewinnrücklagen

4. Die Gestaltungsmodelle der Abtrünnigen (2/4)

Die Einbringung – Gestaltung ohne Gewähr

Einbringung in die GmbH & Co. KG



§ 7 UmwStG wird vermieden – aber:

Grauzone:

Funktionale **Zuordnung** des KapG-Anteils zur DBA-Betriebsstätte der KG bei (hinreichend bedeutender) eigengewerblicher Tätigkeit in enger wirtschaftlicher Verzahnung mit der eingebrachten KapG möglich.

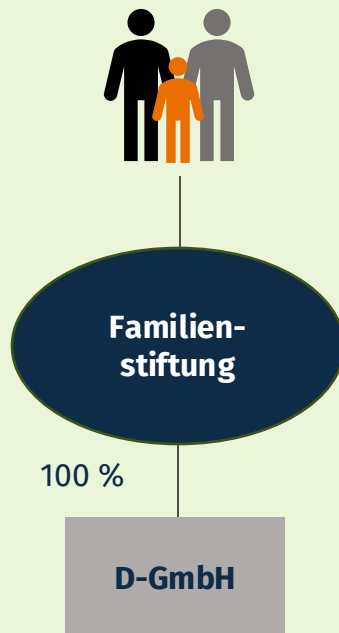
Z.B.: Ausgestaltung der KG als Management-Holding, die entgeltliche nachhaltige Leistungen an die KapG erbringt.

Ob eine solche Zuordnung gelingt, ist einer Überprüfung im Rahmen einer verbindlichen Auskunft in der Regel nicht zugänglich, so dass ein Gestaltungsrisiko verbleibt.

4. Die Gestaltungsmodelle der Abtrünnigen (3/4)

Die Familienstiftungen – nur für die, die loslassen können....

Familienstiftung



Stiftung gehört allein sich selbst
→ Verlust des Eigentums !

Erbschaftsteuer: Steuer bei Stiftungserrichtung wird nach dem Verhältnis zum entferntesten Berechtigten bemessen. Gilt nur für Inlandsstiftungen (streitig!)

Erbersatzsteuer: Alle 30 Jahre nach Maßgabe des dann vorhandenen Vermögens und unter Unterstellung zweier Abkömmlinge (§ 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG).

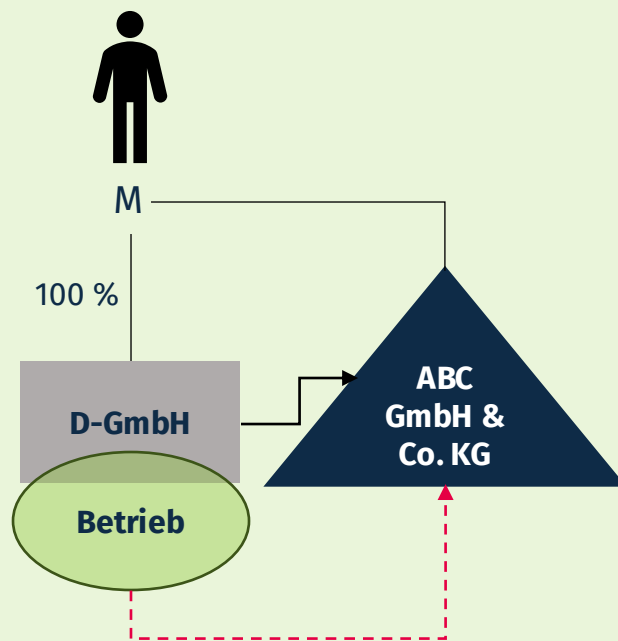
Auswege aus der Erbersatzsteuer: **LIE / AUS-Stiftungen**

Achtung: Gefahr der Hinzurechnungsbesteuerung für Auslandsstiftungen nach § 15 AStG.

4. Die Gestaltungsmodelle der Abtrünnigen (4/4)

Die GmbH & atypisch Still – „sollte gehen“, aber die Gerichte schweigen...

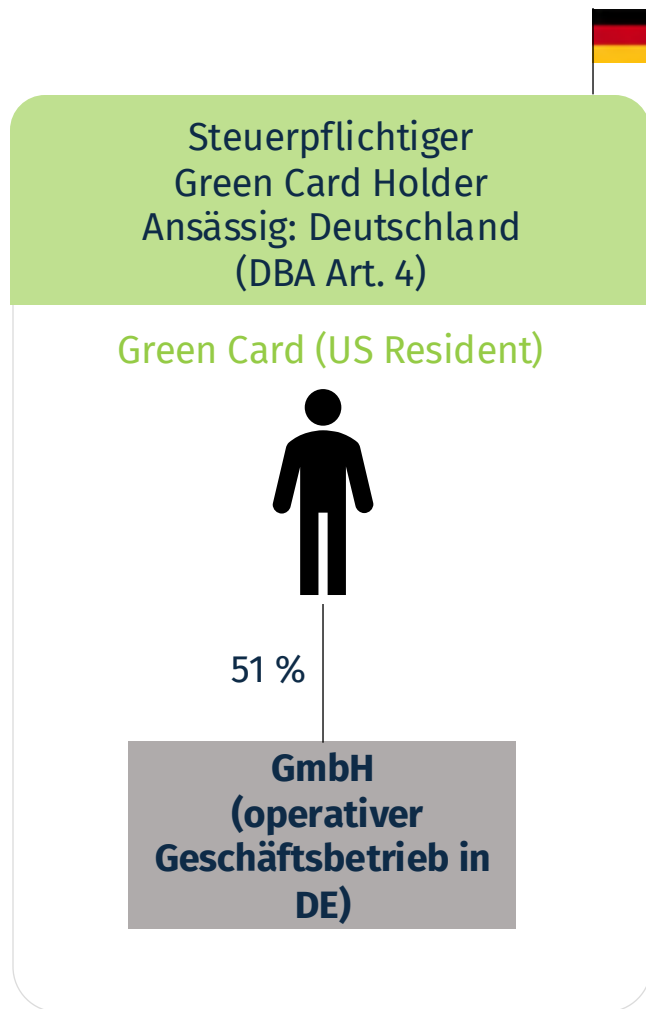
Atypische stille Beteiligung



Sachverhalt:

- M möchte Wegziehen
- Zur Vermeidung der Wegzugsbesteuerung beteiligt er sich **atypisch still** neben seinen Anteilen an der KapGes direkt am Betrieb der KapGes
- KapGes bringt Betrieb nach § 24 UmwStG in die neu gebildete atypisch stille Gesellschaft ein.
- Die Anteile des M an der KapGes werden **Sonderbetriebsvermögen** bei der atypisch stillen Gesellschaft.
- Gehören sie damit **funktional** auch zu der durch die GmbH im Inland – unstrittig – unterhaltenen Betriebsstätte?
- In der Literatur wird diese Option überwiegend als vertretbar erachtet. Die Gestaltung ist – als reine Rechtsfrage – auch einer **verbindlichen Auskunft zugänglich**.
- Soweit ersichtlich, fehlen aber Praxiserfahrungen, insbesondere schweigen die Gerichte bislang dazu.
- In Bezug auf die **USA** ergeben sich besondere **Herausforderungen**. Ob die US-Behörde die Betriebsstätten-Qualität der atypisch stillen Gesellschaft anerkennt, wurde dort bislang weder durch Gerichte noch durch Steuerverwaltungen verbindlich bestätigt.

5. Born in the USA – GILTI & Saving Clause: eine Fallstudie (1/5)



5. Born in the USA – GILTI & Saving Clause: eine Fallstudie (2/5)

Warum das DBA in den USA nicht immer hilft!

Savings Clause (Art. 1 Abs. 4 DBA USA-D)

- USA behält volles Besteuerungsrecht für Green Card Holder – unabhängig von DBA-Ansässigkeit in Deutschland
- DBA-Schutz (Freistellung, reduzierte Quellensteuern) greift für US-Personen nicht im erwarteten Umfange – z.B.:
 - > *Anrechnungs- statt Freistellungsmethode*
 - > *keine Quellensteuer-Reduktion für US-Dividenden*
- Ergebnis: Unbeschränkte US-Steuerpflicht bleibt vollumfänglich bestehen, die Gesamtsteuerquote erhöht sich u.U. deutlich.
- Pflicht zur Abgabe von Form 1040 (US-Einkommensteuererklärung) in den USA – verbunden mit z.T. sehr erheblichen weiteren Deklarationsaufwendungen!

Form 5471 – CFC-Reporting der GmbH

- GmbH = CFC (Controlled Foreign Corporation), da Beteiligung > 50% (IRC § 957)
- Form 5471 ist Teil der US-Einkommensteuererklärung (Form 1040)
- Inhalt: vollständige Bilanz, G&V, Eigenkapitalentwicklung der GmbH nach US-Steuerrecht
- Funktional vergleichbar mit einer separaten Körperschaftsteuererklärung innerhalb der privaten ESt



Weitere Meldepflichten: FBAR (FinCEN 114) bei Auslandskonten > USD 10.000 / Form 8938 (FATCA) / ggf. Form 8621 (PFIC)

5. Born in the USA – GILTI & Saving Clause: eine Fallstudie (3/5)

Warum die deutsche Körperschaftsteuer nur eingeschränkt angerechnet werden kann

GILTI – Global Intangible Low-Taxed Income (IRC § 951A)

- GILTI = Mindestbesteuerung der passiven/niedrig besteuerten Gewinne der CFC
- Gewinne der GmbH oberhalb einer Routine-Rendite (10% auf QBAI) werden als GILTI erfasst
--> QBAI = durchschn. Netto-Sachanlagenwert
- Natürliche Personen: kein § 250-Abzug (50% Reduktion) – nur für US-Kapitalgesellschaften
- Effektiver US-Steuersatz auf GILTI für natürliche Personen: bis zu 37% (ohne Abzug)

Foreign Tax Credit (FTC) – Einschränkungen bei GILTI

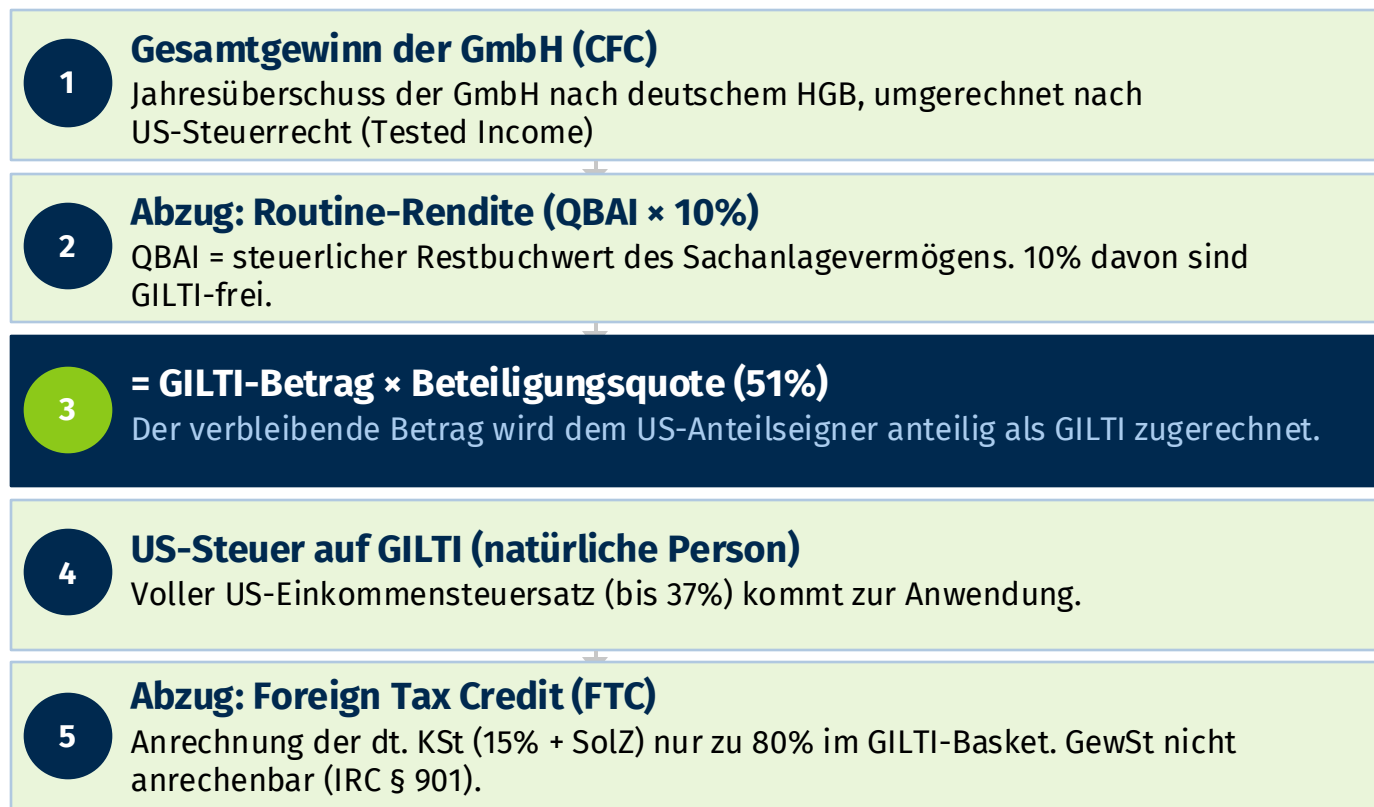
- Anrechnung der deutschen KSt (15%) + SolZ grundsätzlich möglich – aber stark begrenzt --> GewSt **nicht** anrechenbar!
- 80%-Regel (IRC § 960(d)): Nur 80% der ausländischen Steuer sind anrechenbar (fixe Deckelung)
- GILTI-Basket: eigener FTC-Korb – kein Übertrag in andere Körbe (z. B. passive income) --> Gefahr des Leerlaufens
- Praxis: Bei GmbH-Gewinnen häufig verbleibende US-Steuerbelastung trotz dt. Vorbelastung mit deutschen Ertragsteuern



Insbesondere bei Dienstleistungs-Unternehmen häufig hohe verbleibende US-Tax wegen geringer Sachanlagen-Intensität!

5. Born in the USA – GILTI & Saving Clause: eine Fallstudie (4/5)

Ermittlung des steuerpflichtigen GILTI-Einkommens für natürliche Personen (Green Card Holder) – vereinfachte rechnerische Darstellung



Beispielrechnung (Anteil 51%)	
Gewinn GmbH (100%)	EUR 500.000
./. Routine-Rendite	- EUR 100.000
= GILTI (100%)	EUR 400.000
× Beteiligung 51%	EUR 204.000
US-Steuer (37%)	EUR 75.480
./. FTC (80% × KSt 15,83%)	- EUR 25.835
Verbleibende US-Steuer	EUR 49.645
+ DE-Steuer KSt+ GewSt (ca. 30%)	EUR 76.500
= Gesamtsteuer (ca. 49%)	EUR 126.145

Hinweis: GewSt nicht als FTC anrechenbar (keine „income tax“ i.S.d. IRC § 901). Vereinfachte Beispielrechnung; maßgeblich sind Einzelfallumstände, Hebesatz und US-Steuerrecht.

5. Born in the USA – GILTI & Saving Clause: eine Fallstudie (5/5)

Mögliche Exit-Strategie: Treaty Based Return Position Disclosure

Mechanismus & Voraussetzungen

Rechtsgrundlage

- Art. 4 DBA USA/Deutschland (Tie-Breaker-Regel)
- § 7701(b)(4)(B) IRC („Treaty-Wahl“ als Non-US-Resident)

Voraussetzungen

- Green Card Holder ohne substantial presence in den USA
- DBA-Ansässigkeit in Deutschland (Art. 4 DBA)
- Jährliche Offenlegung via Form 8833 (Treaty-Based Return Position)

Wirkung

- Savings Clause (Art. 1 Abs. 4 DBA) kommt nicht zur Anwendung
- US-Quellensteuer auf Dividenden max. 15 % (Art. 10 DBA)
- Anrechnung in Deutschland nach Art. 23 Abs. 2 DBA möglich

Zu bedenken!

Green Card Verlust

- USCIS kann Treaty-Wahl als Aufgabe des Daueraufenthaltsrechts (abandonment) werten

Exit Tax (§ 877A IRC)

- Bei Long-Term Residents (≥ 8/15 Jahre) droht fiktive Veräußerungsbesteuerung

Erklärungspflichten

- Jährliche Offenlegungspflicht (Form 8833) – Versäumnis kann Strafzahlungen auslösen

Beachte!

Unabhängig von den US-Spezifika kommt es bei internationalen Ansässigkeitsfragen stets auf **eine zeitnahe, schlüssige Dokumentation von zeitlichen Aufenthalten** (quantitativ) wie auch wirtschaftlich-persönlichen Bezügen an (qualitativ).



Disclaimer



Diese Präsentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Sie dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsprüfungs- oder sonstige individuelle Beratung dar.



Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität
und ersetzt keine einzelfallbezogene Prüfung.



Eine Haftung für die Verwendung der Inhalte wird
im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

[Es gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 01. Januar 2024](#)

Herzlichen Dank!

Kommt bei Fragen gerne auf mich zu